

Ausfertigung

EINGEGANGEN

08. April 2019

ANWALTSKANZLEI BEX



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am

deutscher Staatsangehöriger

wohnhaft

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in n.g.Menge

hat das Amtsgericht – Schöffengericht - Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende

als Schöffen

Staatsanwältin
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln.

2. Er wird

unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] –
[REDACTED] - verhängten Geldstrafe

zu der Gesamtgeldstrafe von

130 Tagessätzen zu je 10 Euro

verurteilt.

3. Die sichergestellten 10 Bubbles Kokain, brutto gewogen 0,69 g, und 15 Bubbles Heroin, brutto gewogen 2,28 g, werden eingezogen.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, 33 BtMG, 27, 52, 54, 55, 74 StGB, 17 Abs. 2 BZRG

Gründe:**I.**

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene ledige Angeklagte ist seit 2002 nicht mehr berufstätig und lebt von Leistungen nach dem SGB II. Die Wohnung wird vom Jobcenter bezahlt. Zuvor hatte er Tätigkeiten als Dachdecker und Fliesenleger. Der Angeklagte ist gelernter Kfz-Mechaniker. Im Jahr [REDACTED] zog der Angeklagte nach einer Alkoholtherapie von [REDACTED] nach [REDACTED], mit dem Ziel, in den Niederlanden Arbeit zu finden. Er verblieb jedoch in [REDACTED] und konsumierte zwar keinen Alkohol mehr, seit 2003 jedoch Heroin, jeweils ein halbes Gramm pro Tag. Der Angeklagte hat Schulden aus gegen ihn verhängten Geldstrafen.

Der Angeklagte ist bislang mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Erschleichens von Leistungen die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 20,00 Euro.
2. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Diebstahls geringwertiger Sachen die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.
3. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Erschleichens von Leistungen eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.
4. Mit am [REDACTED] gebildeter nachträglicher Gesamtstrafe verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn aus den unter Nummern 2. und 3. genannten Strafen die Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.
5. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgerichts Aachen gegen ihn wegen Diebstahls geringwertiger Sachen die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.
6. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Erschleichens von Leistungen die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.
7. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Diebstahls geringwertiger Sachen die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.
8. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn wegen Erschleichens von Leistungen die Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

9. Am [REDACTED] bildete das Amtsgericht Aachen nachträglich aus den unter Nummern 6. und 7. genannten Verurteilungen die Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

10. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn nachträglich durch Beschluss aus den unter Nummern 7. und 8. genannten Verurteilungen nachträglich die Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

11. Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen gegen ihn im Verfahren [REDACTED] [REDACTED] -, rechtskräftig seit dem [REDACTED] wegen Diebstahls geringwertiger Sachen die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Sie entwendeten am [REDACTED] gegen 14:50 Uhr aus den Auslagen der Firma Netto, [REDACTED], einmal Butter und einmal Käse im Gesamtwert von 2,49 Euro, in dem sie sich die Waren in die Hosentasche steckten. Sodann verließen sie die Kassenzone ohne Bezahlung der Lebensmittel, um diese für eigene Zwecke zu verwenden.“

Zur Strafzumessung führte das Amtsgericht aus:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Aachen wird gegen Sie eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 Euro festgesetzt.“

II.

Seit einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor dem [REDACTED] wohnte in der Wohnung des Angeklagten im [REDACTED] auch [REDACTED] auf einer Matratze in der Küche, die so auf die Eckbank gelegt war, dass man darauf schlafen konnte. Für diesen ging der Angeklagte am [REDACTED] gegen [REDACTED] über den [REDACTED] in [REDACTED] auf, während er über eine Blechdose mit 15 Bubbles Heroin und 10 Bubbles Kokain, insgesamt 2,059 Gramm Heroinbase-Zubereitung mit einem Wirkgehalt von 28,9 % und damit einem Heroinhydrochloridgehalt von 0,60 Gramm sowie 0,126 g Kokainzubereitung mit nicht mehr feststellbarer Wirkstoffmenge verfügte. Diese Dose sollte er im Auftrag von [REDACTED] an [REDACTED] übergeben. Als Entlohnung durfte er sich als Lohn ein Bubble aus der Dose entnehmen. Vor der [REDACTED] Filiale am [REDACTED] stehend hatten sich mehrere Personen um ihn gescharrt, die dachten, er wolle Betäubungsmittel verkaufen. In diesem Moment hatte der Angeklagte die Dose geöffnet, um sich vor der Übergabe an [REDACTED], den er gegenüber an der Straße erblickte, das versprochene

Bubble zu entnehmen. Von den ihm umstehenden Personen hatte eine einen 10-Euro-Schein gezückt, möglicherweise in der Erwartung eines Ankaufs von Drogen. Aufgrund dieses Verhaltens verließen die in zivil ermittelnden Polizeieamten, PK [REDACTED] und PK [REDACTED] die [REDACTED] Filiale, in der sie sich zuvor aufgehalten hatten, und kontrollierten die Personen, wobei die Betäubungsmittel auch aufgefunden und sichergestellt wurden.

III.

Der Angeklagte hat sich zu den persönlichen Verhältnissen glaubhaft so eingelassen wie festgestellt. Die Feststellungen zu den Vorverurteilungen beruhen auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges sowie auf deren auszugsweiser Verlesung.

Zur Sache hat sich der Angeklagte unwiderlegbar so eingelassen wie festgestellt. Er habe den [REDACTED] bei sich wohnen gehabt. Dieser habe ihm zugesagt, dass er sich ein Bubble aus der Dose nehmen dürfe, wenn er diese zum [REDACTED] an den [REDACTED] bringe. Dort seien dann die anderen Personen aufgetaucht und hätten den Geldschein hingehalten, er habe jedoch nicht verkaufen wollen. Die Dose habe er geöffnet, um das versprochene Bubble herauszunehmen.

Diese Einlassung war durchaus plausibel und nachvollziehbar. Die ermittelnden Beamten, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben zwar jeder für sich glaubhaft bekundet, dass sie gesehen hätten, wie dem Angeklagten von einem der ihn umringenden Personen ein 10-Euro-Schein hingehalten worden sei und er die Dose geöffnet habe. Die durchaus plausible Einschätzung eines BtM-Verkaufs ist jedoch nicht zwingend. Genauso und damit überzeugend und nicht widerlegt ist die etwas verwickelte Einlassung des Angeklagten, die Dose für den seinerzeit bei ihm wohnhaften [REDACTED] an jemanden gebracht zu haben. Diese Darlegung der Ereignisse steht durchaus im Einklang damit, dass ihm von anderen Personen Geld hingegeben wurde, da er ja sichtbar eine Dose hervorzog und am Kaiserplatz als durchaus bekanntem Ort für Drogengeschäfte die Nachfrage nach Betäubungsmitteln durchaus naheliegend ist. Eine Übergabe des Geldes oder von Betäubungsmitteln haben die Beamten nicht berichtet. Daher folgte das Gericht der Einlassung des Angeklagten, dass er die Dose für den [REDACTED] habe überbringen sollen und

ihm hierfür als Bezahlung ein Bubble versprochen worden sei, welches er sich in dem Moment habe herausnehmen wollen. Für den betäubungsmittelabhängigen Angeklagten war dies ein scheinbar leichter Weg, an weitere Drogen zu gelangen, ohne eigenes Interesse an der Übergabe zu haben. Diese Einlassung hat der Angeklagte selbst und in sich schlüssig vorgetragen. Auch Nachfragen hat er ohne sichtbare Nervosität und in Einklang mit der weiteren Einlassung beantwortet. Daher ging das Gericht davon aus, dass es sich tatsächlich so zugetragen hat, wie festgestellt. Andere, die Einlassung widerlegende Beweismittel, standen nicht zur Verfügung.

Die Feststellung zum Wirkstoffgehalt beruht auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Wirkstoffgutachten.

Das Gericht konnte mangels Einlassung und in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nicht abschließend klären, ob die weiteren Betäubungsmittel aus der Wohnung dem Angeklagten gehörten.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 BtMG. Eine darüber hinausgehende Verurteilung wegen Handeltreibens in nicht geringer Menge kam nicht in Betracht, da die weiteren in der Wohnung des Angeklagten aufgefundenen Betäubungsmittel nicht zugeordnet werden konnten.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung ging das Gericht vom Strafraum des § 29 Abs. 1 BtMG aus.

Innerhalb dieses Strafraums sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er ein Geständnis abgelegt hat und als Konsument und Betäubungsmittelabhängiger tatgeneigt war. Die Betäubungsmittel konnten sichergestellt werden.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er bereits vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist und es sich um eine harte Droge handelte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht für die Tat die Geldstrafe von

120 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Unter Erhöhung der Einsatzgeldstrafe von 120 Tagessätzen und unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 07.11.2018 verhängten Geldstrafe, bildete das Gericht nach nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, der Persönlichkeit des Täters sowie des zeitlichen Verhältnisses der Taten zueinander, gemäß §§ 53, 54, 55 StGB die Gesamtgeldstrafe von

130 Tagessätzen.

Mit Blick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten setzte das Gericht die einzelne Tagessatzhöhe auf 10,00 Euro fest.

Die Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel beruht auf §§ 33 BtMG, 74 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle